

Informations- und Preisblatt Abnahme PV-Strom

Gültig ab 01.01.2025

Abnahmepreis/Ausgangswert

Ausgangswert:

Verbrauchspreis Energie (excl. USt.) des jeweils mit E-Werk Schwaighofer GmbH vereinbarten Tarifproduktes der Bezugsanlage am gleichen Zähler

Haushalt oder Landwirtschaft bis 50 kWp(kVA)

Faktor 0,7

Business bis 50 kWp(kVA) Anschlussleistung

Faktor 0,6

(z.B. Gewerbe, Dienstleistungen, Handel, Gemeindeanlagen, Gastronomie)

Alle Anlagen über 50 kW(kVA) Anschlussleistung oder

Faktor 0,5

Teil einer Energiegemeinschaft (z.B. GEA, EEG oder BEG)

Die Berechnung des Abnahmepreises in ct/kWh erfolgt dahingehend, dass der gültige Ausgangswert mit dem jeweiligen Faktor multipliziert wird. E-Werk Schwaighofer ist berechtigt den Ausgangswert gemäß Punkt 9. der Allgemeinen Einspeisebedingungen anzupassen.

Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen

Das Tarifmodell gilt für die Abnahme aus der im Abnahmevertrag genau bezeichneten Photovoltaikanlage mit einer maximalen Anschlussleistung von 200 kW (kVA) eines Anlagenbetreibers in das Verteilernetz der E-Werk Schwaighofer GmbH eingespeisten elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise durch E-Werk Schwaighofer GmbH.

Angebotsgültigkeit

Das Angebot auf Abschluss des Abnahmevertrags ist gültig ab 01.01.2025 für Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage. Unter Haushalt und Landwirtschaft verstehen sich jene Anlagenbetreiber, die bei der Bezugsanlage am gleichen Zähler Haushalts- und Landwirtschaftskunden mit nicht gemessener Leistung und einer Absicherung bis 36 Ampere im Verteilernetzgebiet der E-Werk Schwaighofer GmbH mit Netzanschluss ans Ortsnetz (E7M7) sind und die Photovoltaikanlage nicht Teil einer erneuerbaren Energiegemeinschaft oder einer Bürgerenergiegemeinschaft ist. Klargestellt wird, dass im Rahmen des Vertragsabschlussprozesses die Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage (Haushalt, Landwirtschaft, Business, Teil einer Energiegemeinschaft, Leistung über 50 kW) den jeweils anwendbaren Abnahmepreis (ohne die Notwendigkeit weiterer Angaben) determiniert.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist ein aufrechter Stromliefervertrag mit E-Werk Schwaighofer GmbH an der gleichen Messeinrichtung. Weiters muss vom intelligenten Messgerät zumindest einmal täglich ein Verbrauchswert gemäß § 2 Abs 1 DAVID-VO 2012 erhoben und übermittelt werden. Lehnt der Anlagenbetreiber diese Erhebung und Übermittlung der Werte mittels eines intelligenten Messgerätes gemäß § 83 Abs 1 EIWOG ab (Opt-out), wird anstelle des bisherigen Abnahmepreises der Abnahmepreis für Anlagen über 50 kW vergütet.

Allgemeine Einspeisebedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“ welche integrierter Vertragsbestandteil sind, abrufbar unter www.schwaighofer-lunz.at.

Sonstiges

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es besteht keine Mindestvertragsdauer. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne per Mail unter e.werk@schwaighofer-lunz.at und von MO-FR 8-12 im Büro E-Werk persönlich als auch telefonisch zur Verfügung.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.